

Nr 30 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig
kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Bund – vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend – und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau, – im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Abschnitt I

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, BGBl. I Nr. 99/2009,^[1] in der Fassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, BGBl. I Nr. 80/2011,^[2] wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 werden das Wort ["] Mehraufwandes" durch ["] Aufwandes" und die Wortfolge "und 2012/13" durch die Wortfolge "2012/13, 2013/14 und 2014/15" ersetzt.

2. In Art. 6 erhalten die Abs. 6 und 7 die Bezeichnungen "(8)" und "(9)"; folgende Absätze 6 und 7 werden eingefügt:

["] (6) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2013/2014 auf die Länder nach den Anteilen der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder pro Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	3,080 %
Kärnten:	6,154 %
Niederösterreich:	18,546 %
Oberösterreich:	17,372 %
Salzburg:	6,402 %
Steiermark:	13,120 %

Tirol:	8,582 %
Vorarlberg:	5,029 %
Wien:	21,715 %

(7) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2014/2015 auf die Länder nach den Anteilen der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder pro Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	2,998 %
Kärnten:	5,893 %
Niederösterreich:	18,615 %
Oberösterreich:	17,405 %
Salzburg:	6,281 %
Steiermark:	13,212 %
Tirol:	8,699 %
Vorarlberg:	4,800 %
Wien:	22,097 % ["]

3. In Art. 6 Abs. 9 wird der Ausdruck ["] Abs. 2 bis 5" durch den Ausdruck ["] Abs. 2 bis 7" ersetzt.

4. Artikel 7 samt Überschrift lautet:

["] Artikel 7

Qualitätssicherung

(1) Die Länder verpflichten sich, Bundeszuschüsse, die nicht für Zwecke des Artikels 8 benötigt werden, für Maßnahmen der Qualitätssicherung und zur Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze einzusetzen[.]

(2) Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind insbesondere:

- a) Reduzierung der Gruppengröße,
- b) Verbesserung des Betreuungsschlüssels,
- c) Qualifizierung des Personals,
- d) Stützmaßnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen [.]
- e) Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt [.]

(3) Bei der Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen sind die Regelungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. I Nr. 120/2011, einzuhalten."

5. Artikel 8 samt Überschrift lautet:

["] Artikel 8

Widmung des Bundeszuschusses

(1) Der Bundeszuschuss gemäß Artikel 6 dient zur Abdeckung jenes Aufwandes, der dem jeweiligen Land durch die kostenlose Betreuung von besuchspflichtigen Kindern entsteht.

(2) Als Aufwand im Sinne des Abs. 1 gelten Förderungen an Erhalter einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die Refundierung von Beiträgen an Eltern und andere mit der Obsorge betraute Personen, anteilige Personal- und Betriebskosten sowie weitere Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem verpflichtenden Besuch anfallen.

(3) Der Bundeszuschuss wird in der Höhe von maximal € 960,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2013/2014 und in der Höhe von maximal € 980,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2014/2015 gewährt."

6. In Art. 9 Abs. 1 wird die Wortfolge ["] als Ausgleich für den Aufwand" durch die Wortfolge ["] für Zwecke" ersetzt.

7. In Art. 9 Abs. 3 wird die Wortfolge ["] bis 31. Juli eines Kalenderjahres" durch die Wortfolge ["] bis 30. September eines Kalenderjahres" ersetzt.

Abschnitt II

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten seitens des Bundes bis zum Ablauf des Monats August 2013 erfüllt, so tritt diese Vereinbarung mit 1. September 2013 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, die die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllen und deren Mitteilungen über die Erfüllung dieser Voraussetzungen bis zum Ablauf des Monats August 2013 beim Bundeskanzleramt vorliegen.

(2) Tritt die Vereinbarung nicht nach Abs. 1 mit 1. September 2013 in Kraft, so tritt an dessen Stelle jener Monatserste, bis zu dem die Inkrafttretensvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 1 oder 2 wird diese gegenüber den anderen Ländern mit dem nächstfolgenden Monatsersten wirksam, bis zu dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 von dem jeweiligen Land erfüllt werden.

(4) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(5) Nach dem 31. Dezember 2014 können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

(6) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

[Korrekturen gegenüber dem Original]

^[1] Die Vereinbarung ist auch im Landesgesetzblatt unter LGBI Nr 27/2010 kundgemacht.

^[2] Die Änderungsvereinbarung ist ebenso auch im Landesgesetzblatt unter LGBI Nr 108/2011 kundgemacht.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Im Jahr 2009 haben der Bund und die Länder die Vereinbarung gemäß Art 15a-B-VG über die Einführung der halbtätig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen (siehe LGBl Nr 29/2010). Sie ist mit 1.9.2009 in Kraft getreten. Darin haben sich die Länder verpflichtet, einen kostenlosen halbtätigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden für das letzte Jahr vor Schuleintritt ab dem Kindergartenjahr 2009/10 sicherzustellen und spätestens ab September 2010 die halbtägige Besuchspflicht im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche einzuführen. Dazu hat das Land Salzburg das Gesetz LGBl Nr 89/2009 zur Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 erlassen. Als Beitrag zu den daraus entstandenen Mehrkosten hat der Bund den Ländern in den Kindergartenjahren 2009/2010 und 2010/2011 je € 70 Mio € zur Verfügung gestellt.

1.2. Mit der im Jahr 2011 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtätig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (siehe LGBl Nr 108/2011) hat der Bund den Ländern für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 einen weiteren Kostenbeitrag von jeweils 70 Mio € pro Kindergartenjahr zur Verfügung gestellt. Diese Vereinbarung ist gegenüber dem Land Salzburg mit 1. Dezember 2011 in Kraft getreten.

1.3. Mit der vorliegenden Vereinbarung werden für die Kindergartenjahre 2013/2014 und 2014/2015 seitens des Bundes erneut Mittel in der Höhe von jeweils 70 Mio € pro Kindergartenjahr zur Verfügung gestellt und die länderweisen Aufteilungsschlüssel dafür festgelegt (Art 6 Abs 6 und 7). Außerdem werden im Art 8 Abs 3 die Höhe des Bundeszuschusses für das jeweilige Kindergartenjahr je Kind festgelegt und die Bestimmungen über die Verwendung des Bundeszuschusses neu gefasst.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 50 L-VG.

Die Vereinbarung ist am vom Herrn Landeshauptmann vorbehaltlich der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet worden. Sie enthält keine Verpflichtung des Landes, die der Umsetzung durch Erlassung landesgesetzlicher Vorschriften bedarf. Trotzdem soll die Vereinbarung dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt werden, da mit ihr die Vereinbarung aus dem Jahr 2009 geändert wird, zu deren Abschluss – insgesamt – der Landtag die Genehmigung erteilt hat.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Bundesmittel fließen den Ländern zweckgebunden zu. Ihre Aufteilung zwischen dem jeweiligen Land und seinen Gemeinden liegt in deren Autonomie.

4. EU-Konformität:

Es besteht kein diesbezügliches Gemeinschaftsrecht.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Abschnitt I Z 1, 2 und 3 (Art 6 Abs 1, 6, 7 und 9):

Im Art 6 Abs 1 verpflichtet sich der Bund, Bundesmittel in der Höhe von je 70 Mio Euro auch für die Kindergartenjahre 2013/2014 und 2014/2015 zur Verfügung zu stellen.

Die neuen Abs 6 und 7 des Art 6 legen die Aufteilungsschlüssel für die Zweckzuschüsse des Bundes für die Kindergartenjahre 2013/2014 und 2014/2015 auf die Länder fest. Die Aufteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Anteil der dann 5-jährigen Kinder pro Bundesland. Die Aufteilung der Mittel zwischen den Ländern und Gemeinden liegt den bisherigen Vereinbarungen im Gegenstand entsprechend unverändert in der Autonomie dieser Gebietskörperschaften (Abs 8 neu).

Abs 9 (neu) entspricht dem geltenden Abs 7 und bezieht in seinen Anwendungsbereich die für die Kindergartenjahre 2013/2014 und 2014/2015 zur Verfügung gestellten Bundesmittel ein.

Zu Abschnitt I Z 4 (Art 7):

Diese Bestimmung geht auf eine Anregung des Rechnungshofes zurück. Bundesmittel, die nicht für die im Art 8 angeführten Zwecke verwendet werden, können für die im Abs 2 beispielsweise angeführten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Kinderbetreuung verwendet werden.

Zu Abschnitt I Z 5 (Art 8):

Abs 3 legt die Höhe des Bundeszuschusses je Kind fest: Dieser beträgt für das Kindergartenjahr 2013/2014 maximal 960 € je Kind und für das Kindergartenjahr 2014/2015 maximal 980 € je Kind. Für das Kindergartenjahr 2013/2014 ergibt sich die Höhe dieses (jährlichen) Betrags aus dem mit dem Faktor 12 multiplizierten, vom ÖIF in seiner Studie "Situation der Kinderbetreuung im Bundesländervergleich" (2007) ermittelten und entsprechend valorisierten durchschnittlichen monatlichen Elternbeitrags in der Höhe von 80 €. Dieser Pauschalbetrag soll die Einnahmenausfälle durch den Entfall der Elternbeiträge, die bei ganzjährig geöffneten Kinderbetreuungseinrichtungen bis zu 12 mal jährlich zu entrichten waren, ausgleichen.

Die Abs 1 und 2 legen die Zwecke fest, für die der Bundeszuschuss zu verwenden ist: Für Zahlungen des Landes an öffentliche und private Kindergartenerhalter (Gemeinden, Vereine, Betriebe, Bildungsanstalten etc.), für die Refundierung von Elternbeiträgen an die Eltern – soweit solche weiterhin eingehoben werden –, zur Abdeckung der anteiligen Personal- und Betriebskosten sowie zur Abdeckung aller weiteren Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem verpflichtenden Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen anfallen, wie etwa der Aufwand für den Transport von besuchspflichtigen Kindern zwischen deren Wohnort und der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Verwaltungskosten für die Admi-

nistration dieser Vereinbarung können dagegen nicht aus den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln abgedeckt werden.

Zu Abschnitt I Z 6 und 7 (Art 9):

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Pauschalbetrages gemäß Art 8 Abs 3 ist durch eine Auflistung der Förderungsempfänger (öffentliche und private Kindergartenerhalter, Eltern etc) zu erbringen. Der Einsatz der (darüber hinaus verbliebenen) Bundesmittel für Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß Art 7 ist durch die konkrete Darstellung der Inhalte der jeweiligen Maßnahme und deren quantitative Auswirkungen nachzuweisen. So sind etwa die Standorte anzugeben, an denen die Gruppengröße reduziert oder der Betreuungsschlüssel verbessert wurde, um wie viele Kinder die Gruppen reduziert wurden oder wie der Betreuungsschlüssel verändert wurde und welche Kosten dadurch entstanden sind.

Zu Abschnitt II:

Um die Auszahlung der ersten Rate der Bundesmittel für das Kindergartenjahr 2013/2014 bereits im September 2013 sicherzustellen, soll die Vereinbarung mit 1. September 2013 in Kraft treten. Dafür ist es notwendig, dass die jeweiligen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten bis zum Ablauf des 31. August 2013 erfüllt sind.

Die Voraussetzung für ein Inkrafttreten mit 1. September 2011 werden voraussichtlich auf Grund der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit, die noch dazu in die Sommermonate fällt, sowie im Hinblick auf die Befassung des Salzburger Landtages gemäß Art 50 L-VG nicht erfüllt werden können. Alternativ bestimmt Abs 3, dass die Vereinbarung mit dem der Erfüllung der jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten wirksam wird. Ein Verlust der auf das jeweilige Land entfallenden Bundesmittel und die Aufteilung dieser Mittel auf die übrigen Bundesländer, hinsichtlich denen die Vereinbarung bereits in Kraft getreten ist, findet durch ein späteres Inkrafttreten solange nicht statt, als die Vereinbarung für das betreffende Bundesland in dem betreffenden Kindergartenjahr überhaupt in Kraft getreten ist (Art 6 Abs 9 [neu]).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird gemäß Art 50 Abs 1 L-VG die Genehmigung erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

